

zur Arbeit angenommen oder geduldet, sonderen diejenige, welche dergleichen untaugliche Leute geschicket haben, eben also, als wan sie keinen geschickt hätten, gestraffet werden.

21do: Ungleichen sollen die Richter und Gografen unter Straf von drey Rthlr. schuldig seyn sowohl während der Stüving das zu den Land-Strassen und gemeinen Weegen gehöriges Gehölze, als auch während vorgeschriebenen Besserungs-Zeiten, und so lang die Arbeit dauren wird, wochentlich zweymahl die unter der Arbeit seyende Wege persönlich zu besuchen, und darauf fleißig acht zu haben, daß nicht allein die Fachinen und Holz befohlener Massen gebunden eingelegt und mit nöthiger Erde und Sand bedeckt, oder bis zur nächst folgenden Besserung ins Wasser gelegt, sonderen auch die Graben vorgeschriebener Massen breit und tief gnug ausgegraben, das Wasser von denen Dämmen und Weegen abgeleitet, der Abfluß des Wassers aus denen Graben beförderet, und überhaupt aufs genaueste befolget werde, was in dieser gnädigsten Verordnung zum eigenen Besten derer Unterthanen unterschiedlich vorgeschrieben ist. Wogegen besagte Richter und Gografen, nebst den aus den Kirchspielen unentgeltlich stellenden Spann-Führen, von allen der Wege-Besserung halber anschlagenden Brüchten oder Straf-Gelderen einen dritten Theil für allsolche Bemühung zur Ergöblichkeit zu genießen haben sollen, auf daß auch

22do: Unser Geheimer Rath benachrichtiget seyn möge, ob und wo die Besserung deren Land-Strassen und gemeinen Weegen vorgenommen worden, und ob selbe befohlener Massen geschehen seye, so sollen die Amts-Rhentmeister jedesmahl in denen obgemelter Massen zur Haupt-Reparation bestimmten Jahrs-Zeiten nach verrichteter Arbeit die reparirte Wege im ganzen Amt, auch in denen Unter-Gerichtbarkeiten selbstn visitiren, und welche Wege oder Districten gebessert worden, ob solches dieser Verordnung gemäß geschehen seye, und welche Distanz oder Districten die Haupt-Reparation am mehresten vonnöthen haben, genau annotiren, mithin ab dem Befund, und allenfalls, an welchen es gelegen, daß diese Unsere gnädigste Verordnung in allem nicht befolget worden, jedesmahl an Unseren Geheimen Rath zur ferneren etwa nöthigen Verordnung den Pflichtmäßigen unterthänigsten Bericht erstatten, indessen aber alles, was zu Befolgung dieser Verordnung nöthig und dienlich seyn mag, bemerkstelligen, und Jederman dazu anhalten, dagegen für diese Bemühung nebst dem freyen Vorspann einen Dritten Theil deren Kraft dieses Edicts der Wege-Besserung halber eingehenden Brüchten und Straf-Gelderen zu genießen haben, wo hingegen der übrige ein dritter Theil solcher Brüchten gehörigen Orts einzunehmen ist. Schließlich und

23do: Lassen Wir es bey dem, was von Unseren Herren Vorfahren wegen Provisional-Reparation deren strittigen Weegen verordnet worden lediglich bewenden, und soll es mit denen Weegen, zu welcher Reparation die Pflichtige nicht ausföndig gemacht werden können, auf die nemliche Weise gehalten, und selbe von denen nächst-

angränzenden, solche Wege gebrauchenden Kirchspielen gemeinschaftlich gebessert und unterhalten werden.

Auf daß nun diese Unsere Landesherrliche Verordnung nicht allein zu Jedermanns Wissenschaft gelange, sonderen auch genauest befolget werde, soll dieselbe durch offenen Druck bekannt gemacht, sodan gehörig publicirt und affigirt, und nicht allein denen Richtern und Gografen, sonderen auch denen Führeren, Wögten, Kirchspiels-Provisoren und Bauerrichteren fürhaupts ein Exemplar zugestellet werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Cansley-Insiegels. Gegeben in Unserer Churfürstlichen Residenz-Stadt Bonn den 5ten Junii 1765.

Maximilian Friderich, (L. S.)
Churfürst.

Vt F. F. von Fürstenberg.

N. A. A. Schilgen.

Nr. 39.

Edict über die Errichtung einer Brandversicherungsgesellschaft, vom 15. April 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich Erzbischoff zu Cöln, Bischoff zu Münster &c. &c.

Fügen hiemit zu wissen: wie daß Wir auf Antrag Unserer Treue-gehorfamsten Land-Ständen des Hochstifts Münster, zu Milderung deren, durch Feuers-Drünste in Schaden gesetzten, und oftmahlen völlig zu Grund gerichteten Unterthanen, zu Abhelfung deren, aus solchen Brand-Schaden oft entstehenden Verwüstungen, mithin zum allgemeinen Besten, und eines jeden Privat-Sicherheit nach dem löblichen Beyspiele verschiedener benachbarhten Landen eine Brand-Versicherungsgesellschaft zu errichten, und zu dem Ende folgendes Landesherrlich zu verordnen, mildest bewogen worden.

§. 1.

Der Gegenstand und Endzweck dieser Brand-Versicherungsgesellschaft besteht darinnen: Daß ein jedes derselben Mitglied bey dem ihm betreffenden Brand-Schaden, den Werth des Beschädigten, dem Catastro einverleibt-tarirten Gebäudes, bezahlt erhalte; hingegen zu solchem Behuf alle Societäts-Genossen, nach dem Fuß ihrer dem Catastro einverleibten

Gebäuden beytragen müssen: zu wessen Einrichtung, und Vollziehung besondere Landesherliche Commissarii, und respectivè Landständische Deputati ernennet werden sollen, welche die Direction und Administration dieser Societät ohnentgeltlich, und ohne einige Diäten, obsonstige Vergeltung übernehmen werden, wobey dann überhaupt anzumerken ist, daß alles, was zu dieser Commission gelangen soll, bey Unseren Geheimen Rath zu übergeben, und von diesem zur Commission zu remittiren ist, desgleichen auch die von der Commission, und respectivè Deputation nöthig gefundene Expedianda durch besagten Geheimen Rath sub Sigillo et Vidimatione, jedoch absque juribus (es beträfe dann die Morosos) zur Ausfertigung zu befördern seyn; jedoch bleibet es der Commission, welcher die Administration, und Direction eigentlich aufgetragen ist, ohnbenommen, auch de Plano das vorkommende abzuthun, zu verbessern, und per Actuarium Commissionis die Obvia, befindenden Umständen nach expediren zu lassen.

§. 2.

Da dem gemeinen Weesen vorzüglich daran gelegen ist, daß eines Theils die durch Brand beschädigte ehebaldigst wieder in Stande gesetzt werden, zu den gemeinen Lasten das ihrige beyzutragen, nicht weniger auch, daß andern Theils die von dieser nützlichen Assurances-Societät zum gemeinen Besten tragende Beschwerden mehr erleichtert werden, und solche einzelnen Gliedern nicht zu beschwerlich fallen möge; dieses aber desto eher zu erreichen ist, je allgemeiner und weitläufiger die Societät eingerichtet wird; So sollen alle Schatzpflichtige ohne einige Ausnahm, sie mögen in Städten, Wiegholten, Dörffern oder auf dem platten Lande wohnen, schuldig seyn, in diese Brand-Versicherungs-Societät zu treten, und ihre Wohnungen, und zu dem Erbe gehörige Reben-Häuser, als die sogenannte Spiecker, Leib-Zuchten, Rotten, und Backhäuser tariren, und einschreiben zu lassen.

Desgleichen sind alle diejenige, so nur personaliter befreuet, ihre Häuser tariren, und einschreiben zu lassen gehalten, indem diese Häuser nur zufälliger Weise, und auf Zeitlang Schatz-frey, und daher von den Schatz-pflichtigen, welche Dualität sie durch Veränderung der Einwohner stündlich wieder annehmen können, nicht zu separiren sind, zumahlen, da die Bewohner an diese nützliche Societät Theil zu nehmen, von selbst nicht abgeneigt seyn mögen.

Hingegen stehet es denenjenigen, so Häuser, Wohnungen, und Neben-Gebäude auf geistlichen Immunitäten, oder anderen Real Freyheiten, in specie adeliche Ritter-Sitze, und dergleichen besitzen frey, und hanget es von ihrer Willkühr ab, ob sie an diese Brand-Versicherungs-Gesellschaft, derselben Vortheilen, und Beschwerden, nach Maaß, wie in dieser Verordnung weiter ausgedrucket ist, Theil nehmen wollen, oder nicht?

So viel die Kirchen-Schul- und andere befreuete Gebäude, insbesondere betrifft, zu wessen Unterhaltung die Kirchspiels-Eingeseffene simpliciter, oder in Subsidium schuldig sind, ist es zwar wie von andern realiter befreueten Gebäuden hieroben verordnet ist, keine Nothwendigkeit, selbige in dieser Societät zu bringen, gleichwohl, da sol-

ches in verschiedenen Umständen zum Vortheil der Gemeinheiten gereichen kan; so haben Unsere Beamte solches bey nächsten Kirchspiels-Rechnungen den Guts-Herren vorzutragen, damit hierunter dasjenige beschloffen werden möge, was dem Kirchspiel am vortheilhaftesten zu seyn, wird erachtet werden.

§. 3.

Der würckliche wahre Werth des Gebäudes, ist das Maaß, wonach die Ersehung des Verlusts bey Brand-Schaden, und der Beytrag dazu abgemessen werden.

Um nun solches, nemlich den dermaligen wahren Werth der Gebäude zu bestimmaen; Sollen die Schatzpflichtige, oder personaliter, wie §. 2. erwahnet, nur befreuete Häuser von jedes Orts Obrigkeit taxiret, und ad Catastrum gebracht werden, und dieser Taxation werden auch die Real-Freye auf dem Lande befindlichen Bauren-Häuser, Rotten, auch geringere auf Kirchhöfen liegende Wohnungen, dafern deren Eigenthümer freywillig in diese Gesellschaft treten wollen, aus erheblichen Ursachen zu Vermeidung allerhand Unterschleiffen, und besorglichen bösen Folgen hiemit unterworfen;

Ausser diesem aber können alle Real-Befreyte so sich dieser Societät theilhaftig machen wollen, ihre Häuser und Gebäude von des Orts Obrigkeit taxiren, und catastriren lassen, als welches ihrer etwa hergebrachter Exemption keinesweges nachtheilig seyn soll, oder es mögen dieselbige auch ihre Gebäude selbst, so weit sie solche affecturiren lassen wollen, und diese durch Feur verlohren gehen können, nach Gefallen ästimiren, und entweder bey des Orts Obrigkeit, oder bey der Commission ohnmittelbahr catastriren lassen, jedoch also, daß die angegebene Taxe den wahren Werth des Gebäudes, wenn solches nach dem in dieser Verordnung vorgeschriebenen Fuße würde taxiret werden, niemahlen übersteigen dürfe, weshalber dann der Commission ohnbenommen ist, auf Gutfinden besagte Gebäude ohnmittelbahr taxiren zu lassen.

§. 4.

Die Aufschreibung und Taxation der Gebäude der Schatzpflichtigen Unterthanen geschieht in der Haupt-Stadt Münster durch den Stadts-Richter und Burgemeistern, oder dazu deputirenden Rathsgliedern, auf dem Lande aber unter Direction der Beamten, durch jedes Orts Vograsen oder Richter. In den anderen Städten durch dieselbige mit Buziehung eines dazu ex Magistratu specialiter zu deputirenden Mitgliedes in der Form und Art wie §. 5. et 6. hierunter weiter verordnet ist.

Diejenige Personal- wie auch jene, besonders specificirte Real-Befreyete, welche ihre Gebäude tariren zu lassen vermög vorstehenden §. 2. und 3. schuldig sind, sollen auf dem Lande ihrer Freyheit ohnnachtheilig auf vorerwehnte Weise per modum specialis Commissionis von des Orts Obrigkeit taxiret, und catastriret, auch von selbiger dem hierunter beygedruckten Formular zufolge von den Schatzpflichtigen in dem Catastro abgefordert werden.

Daher in der Stadt Münster aber wird zu Taxir- und Catastrir-Westphälisches Prov.-Recht.

zung deren personaliter befreieten eine Special-Commission mitbenennet werden.

§. 5.

Um die Taxation durch eine General-Häuser-Auffschreibung vorzubereiten ist folgender Gestalt zu Werke zu gehen.

1mo: Diejenige Obrigkeit, der, wie §. 4. vermeldet die Taxation aufgetragen ist, veranstaltet, daß in ihrem Gerichts-Bezirk alle Schatzpflichtige Häuser mit den Neben-Gebäuden, nicht weniger auch die Wohnungen der Personal-Befreyeten mit den Neben-Gebäuden, und zwar die Haupt-Wohnungen, mit einer oberhalb der Haupt-Thür mit weißer Sel-Farb anzumahrender Numer, die Neben-Gebäude aber mit Buchstaben jedesmahl von A. anzufangen bezeichnet werden.

In den Städten, Wigbolten, und Dörffern sind indistincte, alle auch realiter freye Häuser, und Immunitäten besserer Ordnung halber in einer Continuation ohne Unterscheid der Leyschaften, und Kirchspielen ohnunterbrochen fort zu numeriren, mit dem Unterschied gleichwohl, daß diejenige, welche dieser Association beyzutreten pflichtig, oder sich dazu freywillig erklären, nebst der Numer des Wohnhauses mit dem Buchstaben A. welcher die Association bedeutet, sofort bezeichnet werden, weßhalber dann in der Stadt Münster der Fiscus Ecclesiasticus, in anderen Städten und Wigbolten aber der Commissarius Archidiaconalis, falls solcher darinnen wohnhaft, in dessen Ermangelung der Curatus Loci, jedoch ohne Veranlassung einiger Kösten zugezogen werden soll.

2do: Dieser Bezeichnung müssen in den Städten, und auf den Wohn-Orthern der Richter und Sografen die zur Taxation committirte Richter, Sografen, und Stadts-Deputirte, welchen in der Stadt Münster in Ansicht der Personal-Befreyeten ein Commissarius specialis wird beygesetzt werden, beywohnen, in Dörffern und auf dem platten Lande aber sind die Vogte und Vorsteher, oder Baurrichter zu Anweisung der Häuser auf sichere Tage vorzubeseiden, und ist die Bezeichnung in Beyseyn des Gerichts-Schreibers in möglichster Eil vorzunehmen, und sind zu diesem End wie Wir hiemit gnädigst befehlen, von denen Receptoren die Schatzungs-Registra in Copia dem Gerichte einzuschicken.

3do: Bey solcher Numerirung ist dahin zu sehen, daß die Häuser ordentlich, wie sie sich folgen, in den Städten, Wigbolten und Dörffern à No. 1. anfangend, und ohnunterbrochen fort numeriret werden, desgleichen dieselbe aufm platten Lande, auch Baurchaftsweise jede Baurchaft N. 1. anfangend, numeriret. Wobey danoch zu merken ist, daß die wüste ohnbebaute, vormahls aber bebauet gewesen Stetten und Haus-Plätze, nach dem sie treffenden Numer mit dem Nahme des Grundes-Eigenthümers, in Catastro bemercket werden, damit, wenn der Platz wieder bebauet werden sollte, die Numer für selbigen offen seye, sonst auch die nöthige Verfügungen zu Beförderung des Aufbaues veranlasset werden mögen.

4do: Von denen solcher Gestalt numerirten Häusern hat der Gerichtschreiber so derselbigen beywohnet, ein ordentliches Protocoll zu führen, woraus sofort distinctim zu ersehen, A. wie der Eigenthums-Herr, B. Wie der jetzige bewohner sich nenne, C. wie viel ordinaire Schatzung der Schatzpflichtige Monatlich prästire, D. wie viel Neben-Häuser vorhanden, und worinnen solche bestehen.

Ubrigens sind die Personal Befreyete in ihrer Ordnung zwar mit zu numeriren, davon aber in Fine ein separater Auszug zu machen; Endlich ist bey dieser Gelegenheit von denen Real-Befreyeten nicht numerirten Häusern, so in jeder Stadt, oder respective Kirchspiel oder Baurchaft sich befinden, ein aus den darüber eingeholenden Nachrichten, wie obstehet, eingerichtetes specifiques Verzeichniß zu verfertigen, und dem Protocoll einzuverleiben.

5to: Sind bey dieser Auffschreibung die Real-Befreyete, in deren Willkühr es stehet, in die Societät einzutreten oder nicht, zu befragen; ob sie sich zu dem Beytritt entschließen, und ob sie auf solchen Fall ihre Gebäude, bey Gelegenheit der übrigen, taxiren lassen, oder selbst, wie §. 3. erwehnet, ästimiren, und das Aestimatum einschicken wollen? welche Erklärung dann der Gerichtschreiber ad Protocollum zu nehmen, und wornach der Richter oder Sograf zur Taxation wie in §. 6. angemercket, denen Werk-Verständigen die Anweisung zu geben hat:

Ubrigens hat es dabey sein Bemenden, daß, wann die §. 3. besonders angemerckte, und der Taxation in Beytrittungs-Fall unterworffene geringe Real-Befreyete sich zu solchen Beytritt erklären, selbige auch wie andere taxiret werden müssen, aus welchen allen dann

6to: Nach Maafgabe des sub No. 1. hieran liegenden Formulars eine Tabelle zu verfertigen, und pro Extractu Concordante zu unterschreiben ist, von diesem Protocoll sowohl als besagter Tabelle, welche in duplo zu expediiren sind, ist ein Exemplar bey dem Gerichte zu belassen, das andere aber laut §. 8. mit dem daselbst erwehnten Haupt-Catastro an die Beamte gehörig einzuschicken.

7mo: Für solche Aufzeichnung, und Numerirung, wenn solche in dem Wohnorte respective des Gerichtschreibers oder Vogten geschieht, hat erster täglich Zweydrittel Reichsthaler, letzterer aber sieben Schilling, außershalb dem Wohnort aber erster ein Reichsthaler, und letzter ein Drittel Reichsthaler überhaupt zu genieffen, ohne daß weiter pro Confectione, Extractione, vel descriptione Protocollis obsonsten an Defrairung oder Diäten, wie es Nahmen haben mag, weiter etwas gefordert werden könne. Die Anzeichnung der Numeriren, welche ohnehin nur vorläufig geschieht, und wenig Anstalt und Geschicklichkeit bedarf, hat des Orts Richter mit möglichster Menage zu accordiren; übrigens muß die Gemeinheit so es angehet, das nöthige Vorspann dem Gerichtschreiber und Vogten Kriegsfölglich anschaffen. Gleichwie Wir Uns aber versehen, daß Gerichtschreiber und Vogt, zu Ersparung Zeit und Kösten, dieses Geschäft mit möglichster Geschwindigkeit vollziehen werden: So soll

der Gerichtschreiber auch zu diesem End, wenn ein solcher Actus gehalten worden, sofort, oder wenigstens einmahl in der Woche das Protocoll mit der beygelegten besonderen Verzeichnüß, wie viel Läge darauf zugebracht worden, und wie viel Vermög festgemelter Verordnung zu zahlen seye, des Orts Richtern präsentiren, welcher dann dasselbige, falls er an dem Fleiß und Acuratesse deren abhübirt nichts anzusehen findet, zu attestiren, widrigenfalls aber auf Eyd und Pflichten die Taxe zu moderiren hat.

§. 6.

Nachdem nun durch diese Numerir- und Protocollirung die Anleitung zur Taxation gegeben, und der Grund zu der künftigen Haupt-Catastrirung gelegt worden; So ist zu solcher Taxation zu schreiten: Zu diesem End hat Itens fordersamst jedes Orts Richter oder Gografe mit Zugiehung der Deputirten aus dem Magistrat, wo solche Vermög dieser Verordnung zugezogen werden müssen, die gewöhnliche Gerichts- oder wenn selbige keine genugsame Fähigkeit dazu haben mögten, andere geschickte, des Schreibens und Rechnens erfahrenen Aestimatores, respectiv Mauer- und Zimmer-Meister besonders, jedoch ohnentgeltlich zu beedigen, und solches dem Protocoll zu inseriren. Demnachst 2tens: diesen Aestimatores die in vorstehenden Spoh angemerckte Tabelle N. 1. in Copia mit der Anweisung, welche davon taxiret werden sollen, zuzustellen, und aufzugeben, von jeder darinn bemerckten Wohnung und Neben-Hause den jetzigen wahren Werth, nach Anleitung des folgenden 7ten Absatzes, in der Ordnung selbiger Numer und Buchstabe zu taxiren; 3tens: zur Taxation der Bauren, obsonstigen geringen Gebäuden, muß ein Zimmermeister, allenfalls da es nöthig gefunden werden dürfte, auch ein Maurmeister, bey grossen und von Steinen aufgebaueten Häusern aber wenigstens ein Mauer- und Zimmermeister, auch auf Gutstuden ein Tischler, und Schloffer adhibiret; Sodann 4tens: mit selbigen nach geschehener Beedigung wegen des Taglohns accordiret, und auf deren fleißige ohngesamte Verrichtung Acht gegeben werden.

§. 7.

Hey der Taxation selbst, muß der Werck-verständige Itens zufoerist das Gebäude messen, und schriftlich anmercken; A wie viel Fuß lang, B wie viel Fuß breit es seye. C wie viel Verbind es habe, oder D ob es von Steinen gebauet, E wie viel Stagen es habe? Kellerwerck ohngerechnet, welches nicht allein bey dem Wohnhauß selbst, sondern auch bey den Neben-Gebäuden zu beobachten ist, in dessen Vorgang hat 2tens der Zimmermeister das Holzwerck nebst dem Einbau in Augenschein zu nehmen, und ein jedes Verbind von unten bis oben, und durch das ganze Hauß, jedoch nicht darnach, was es neu gekostet hat, oder kosten würde, sondern bloß wie es da stehet, und was es würcklich werth ist, anzuschlagen; welcher Anschlag eines Verbinds, nach Zahl der Verbinden zu multipliciren, und dieses vorerst von dem Zimmermeister zu notiren ist, welcher sodann ferner die Leim- oder andere Wände am Gebäude mittels Sehlung der Ziegelsteinen, Latten, Dachziegel, Schornsteine, Treppen, Fenster und Thüren, (welches alles in Dörffern und Bauren-Häu-

seren ein Zimmermann wohl verrichten kan) zum Anschlag zu bringen, mithin alles solches zusammen zu rechnen, und solchem nächst nach Vorschrift No. 2. beyliegender Tabelle (welche so viel die Numeren und Buchstaben, und die Ordnung betrifft, mit der ihm vom Gerichts-Protocoll communicirten gleichlautend seyn muß) die Verbinde und Qualität der Häuser und Neben-Gebäuden zu bemercken, und das Taxatum einzuführen hat; gleichermassen ist es Stens zu halten, wo mehrere Werck-verständige zugezogen werden müssen, welche alsdann ihre Anschläge unter sich zusammen bringen, und das Resultat zur Taxe setzen. 4tens: werden hiebey die Maurmeister besonders angewiesen, keine Grund-Mauer oder Keller mit in Anschlag zu bringen, sondern mit deren Ubergang den übrigen Theil der steinernen Gebäuden nach Ruthen oder Fuß-Zahl auszumessen, und darnach bloß den Rath, und das Arbeit-Lohn anzuschlagen; bey den Schornsteinen aber und Riegel-Wänden die Steine mitzurechnen; überhaupts werden 5tens gar keine im Hause etwa befindliche Mobilien, oder demselben etwa anklebende Gerechtfame in Anschlag gebracht. 6tens um die künftige Ausrechnungen zu erleichtern, muß das Taxatum niemahlen auf 1. 2. 3. oder 4, auch nicht auf 6. 7. 8. oder 9. sich endigen, sondern da man bey der Repartition den Fuß, wie viel Pfennige von jeden fünf Reichthaler von einem Brandschaden zu bezahlen, nehmen wird, ist das Taxatum allemahl auf 5 Rthlr. höher, oder geringer zu setzen, also daß, wann zum Exempel das Aestimatium auf 100. und 1. 2. Kommet, 100. wo es aber auf 100. und 3. 4. steigt, 105. desgleichen bey 100. und 6. 7. 105. bei 100. 8. und 9. aber 110. Thaler zu setzen seye. 7tens ist bey der Taxation der Häuser dahier in der Stadt Münster anzumercken, welche Häuser und respectiv Neben-Gebäude mit denen sogenannten Döcken noch belegt, oder nicht, in den übrigen Städten und Wigbolten aber, ob, und welche Häuser und Neben-Gebäude sich befinden, so mit Stroh gedeckert sind.

§. 8.

Wenn nun von den Werck-verständigen obbeschriebene von ihnen untergeschriebene, und in Kraft geleisteten Eydes ad Protocollum nochmahlen zu bekräftigende Taxationes werden beygebracht seyn; So hat des Orts Richter, oder Gografe mit denen dazu respectiv Deputirten, solche wohl nachzusehen, die Registra der Receptoren mit denen vermöge §. 5 zu fornirenden Verzeichnüßen, sodann dieses alles mit denen Taxationes zu conferiren, und die etwa eingeschlichene Fehler sofort abändern zu lassen, fortan daraus dem sub No. 2. anliegenden Formular zufolge, von dem ganzen Gerichte ein General-Catastrum sub Sigillo et Attestatione Judiciali in Duplo ausfertigen zu lassen, und davon eines mit Beyfügung Copenlicher, §. 5. im 6ten Absatz vermeldeten Numerirungs-Protocoll und Copenlicher §. 6. vermeldeten Taxationes auch eines General- und Special- von Gerichts-wegen attestirten Verzeichnüßes derer, dieser Verordnung namentlich §. 5. im siebenden Absatz und §. 6. Lit. D. zufolge, zu bezahlenden Kösten an die Beamte einzuschicken, welche, falls sie dabey nichts zu erinnern finden, besagtes Original-Protocoll mit Copenlichen Anlagen anhero zum Wehmen Rath, welcher es der Commission sofort zustellen wird, einzusenden haben; Das

Duplum besagten Protocoll, und oberwehnter Original-Anlagen aber ist bey dem Gerichte wohl aufzubewahren; Ubrigens ist es von den Beamten dahin zu dirigiren, daß diese Catastra wenigstens in 4 Monaten eingeschicket werden können.

§. 9.

Wann solchemnach die gnädigst angeordnete Commission und respective Deputation dieser Societät solche Protocolla, Anschläge, und Auszüge genau wird untersucht haben, wird selbige daraus, und aus demjenigen, was von denen realiter Befreyeten zum Geheimen Rath oder zur Commission ohnmittelbarh eingegeben seyn wird, das Haupt-Catastrum formiren, wornach sowohl der Beytrag als respectiv die Schadens-Erfetzung geschehen soll, und hievon wird unter dem Geheimen Rathes-Inselgel, Copia den Beamten, so weit es jedes Amt betrifft communicirt werden, auch kann ein jeder, so es verlanget, gegen die Schreib-Gebühr für sich einen Extract daraus erhalten.

§. 10.

Diejenige so in diese Societät zu treten nicht schuldig, und respective sich tariren zu lassen nicht gehalten seynd, können sich zu jeder Zeit dazu entschließen, auch von Zeit zu Zeit Zusätze, und Veränderungen, jedoch niemahlen über den wahren Werth machen, wesgleichen Zusätze und Veränderungen aus wichtigen Ursachen anzugeben, auch den Schatz-pflichtigen unbenommen, vielmehr bey einer wichtigen Veränderung der Gebäuden nothwendig ist, und können auch Real-freye sich aus der Societät heraus begeben; hierzu wird nun zwar keine beschränkte Zeit gesetzt, so lang das Haupt-Catastrum noch nicht eingerichtet worden; So bald solches aber zu Stande gebracht, werden obgemelte Zusätze und Veränderungen nicht anders als vom 1ten bis den letzten Decembris, als welche Zeit dazu bestimmt ist, angenommen werden, binnen welcher Zeit diejenige, so in- oder aus der Societät treten, ihre Taxe erhöhen, oder vergringern wollen, solches zum Geheimen Rath anzeigen müssen, dergleichen Abänderungen erhalten aber nicht eher ihre Kraft, bis den 1ten Januarii folgenden Jahrs, und bis dahin hat es bei dem vorigen Catastro sowohl in Ansehung der Beyträgen, als Schadens Erfetzungen sein bewenden.

§. 11.

Gleichwie obbesagtes Catastrum, und das darinnen befindliche Taxatum zu den Beyträgen den Grund leget, so gibt es auch solchen zu der Erfetzung des durch Brand beschädigten, in dieser Societät eingeschriebenen Gebäudes. Weilen aber das Gebäude nicht jedesmahl völlig abbrennet, auch die Societät von den Brandschaden selbst vergewisseret seyn muß; so ist bey einem, nach dem annoch bekannt machenden Termin, wenn die Verbindlichkeit dieser Societät den Anfang nehmen soll, entstehenden Brand-Schaden eines associirten Mitgliedes förderfamst derselbige von des Orts Obrigkeit denen Beamten, und von diesen mit Beyfügung der Nummern und Zeichen deren durch den Brand zu Grund gelegten, oder beschädigten Gebäuden, und der Anzeige: ob- und welche

ganz oder nur zum Theil abgebrannt, umständlich und deutlich zum Geheimen Rath einzuberichten, den Befreyeten wird hiebey anheim gestellt, ob sie den Brand-Schaden auch ohnmittelbarh zum Geheimen Rath einberichten wollen.

Falls nun der Schade nicht über ein tausend Reichthaler betraget, ist dessen Aestimation von des Orts Richtern, Vografen und respectiv Deputirten in den Städten unter genauer Befolgung nachstehender Vorschrift sofort vorzunehmen, und zwar ohne einigen Unterschied der Befreyt- oder Unbefreyten, Geistlichen oder weltlichen, inmassen solcher Actus bloß zu mehrerer Ordnung und Bequemlichkeit des Orts Richtern, per modum specialis Commissionis eines jeden Freyheit, Exemption, und Rechten ohnmachtlich hiemit aufgetragen wird, zudem auch dieser ad Jurisdictionem contentiosam nicht gehörige Actus an und für sich selbst nicht präjudicirlich seyn kan, und über dem einem jeden Befreyeten allenfalls freygestellt wird, auf ihre Kosten eine besondere Commission vom Geheimen Rath nachzusuchen.

Solten aber die mit Brand beschädigte Gebäude über tausend Reichthaler werth seyn, ist nicht ehender, als bis zu Erhaltung der defallige Anweisung, auch des abgestatteten Berichts, zur Besichtigung und Aestimation zu schreiten; inmassen die Commission sich alldann förderfamst erklären wird, ob dieselbe nöthig finde, daß solcher Brandschade in Gegenwart ein oder anderen Mitglieder der Commission besichtigt, und ästimirt werde.

§. 12.

Diese Besichtigung und Aestimation ist folgender Gestalt vorzunehmen, und zu bewerkstelligen.

1. Muß die Taxation nach der Wichtigkeit des Gebäudes und Schadens durch ein oder mehrere beendete Bau-verständige geschehen.
2. Soll diese in Gegenwart des Orts Obrigkeit öffentlich, und mit Beziehung mehrerer in Loco befindlicher Societäts-Genossen geschehen, der Commission auch allezeit frey stehen durch einen ihrer Mitglieder auf Gutfinden solcher Aestimation beyzuwohnen.
3. Ist nicht auf den Werth des Verlustes, sondern auch bloß darauf zu sehen, ob das Gebäude ganz, oder halb, oder zu Dreyviertel, oder zum Vierteln, Achten, oder sechszehenden Theil abgebrannt seye, inmassen nach Proportion des abgebrannten Theils, das dem Catastro für dem Gebäude eingeschriebene Taxatum, und weiter nicht vergütet wird.
4. Wenn die Bau-verständige dafür halten, und referiren, daß das Brand-beschädigte Haus gar nicht zu repariren seye; So ist der Brand für Total zu halten, und werden die etwa übrig gebliebene Materialien für die Kosten gerechnet, so die Ausräumung des Schuttes erforderet, auf Grund-Maur und Kellerwerck wird auch nicht reflectiret, zumahlen, weilen von steinernen Gebäuden, wie bey der Häuser-Taxation hieroben verordnet ist, nichts als Kalch und Arbeits-Lohn, von den Grund-Mauren und Kellerwerck aber überhaupt gar nichts in Anschlag gebracht worden.
5. Entsethet darüber Zweifel: ob der Brandschade zu ein Viertel,

oder halb zu rechnen; So ist dafür ein Drittel, und gleicher Gestalt, wenn Zweifel zwischen ein Halb, und Dreyviertel, und also in den übrigen Fällen zwischen den zweifelhaften Sätzen jederzeit in Medium anzunehmen.

6. Dafern aber die Beschädigung des Gebäudes so geringe geachtet würde, daß selbiges weniger als ein sechszehnten Theil betrüge, der Brand jedoch zu des Publici Notig gekommen wäre, und der Eigenthümer einen mercklichen Schaden gelitten, so soll ein sechszehnter Theil vergütet werden, unter ein sechszehnten Theil aber keine Vergütung Platz haben.
7. Das Aestimations-Protocoll (worunter beym Schlusse der wie vielste Theil der Abgebrannte von der eingeschriebenen Summe zu fordern habe, auszuziehen ist) soll in Duplo von des Orts Obrigkeit, respectivē Stadts-Deputirten, und wann speciales Commissarii benennet, von selbigen, nicht weniger auch von denen Taxatoribus untergeschrieben, und respectivē besiegelt, sodann ein Exemplar dem Brand-Beschädigten selbst, um darauf die Zahlung erhalten zu können, ausgehändiget, das andere aber durch die Beamte sofort zum Geheimen Rath eingeschendet werden.
8. Diese Besichtigung und Taxation geschiehet auf Kösten des Beschädigten, und wird dem Gograsen oder Richtern, wann er dieserhalb vom Hause Abwesend seyn muß, und solches aus Mitleyden ohnentgeltlich zu thun nicht veranlasset werden mögte, für Diäten und Defrayrung zwey Rthlr. überhaupt, desgleichen dem Actuario 1 Rthlr. denen Taxatoribus aber in Concreto für jedem ordinairn Hause ein halben Rthlr., letzteren aber bey weitläufigen Gebäuden nach Ermessen des Richters 1 Rthlr. zugelegt.

§. 13.

Nachdem nun diese Aestimation in vorgeschriebener Maaß vollzogen, und dem Brand-Beschädigten das Aestimations-Protocoll sub Sigillo et subscriptione Judiciali ausgehändiget worden, für wessen Expedition überhaupt dem Gerichte von jedem Wohnhause inclusivē der Neben-Gebäuden vierzehn Schilling, und ein mehres nicht zugelagt wird, hat dieser solches beym Geheimen-Rath zu präsentiren, welcher es der Brand-Assecurations-Commission sofort zustellen wird, und soll hierauf der Brand-Beschädigte nach Abzug dessen, was er als Mitgenos dieser Gesellschaft selbst dazu beytragen müste, das Taxatum erhalten, dergestalten daß solches in drey Terminen gesezet werde, wovon der Erste sofort, der Zweyte sechs Monaten nachhero, in Vorgesang per Attestatum judiciale bezubringender Bescheinigung: daß die Reparation des Beschädigten, oder respectivē die Neuerbauung des Gebäudes würcklich wieder angefangen worden, abgeführt werden soll. Der dritte und letzte Termin aber wird nicht ehender ausgezahlt, bis vorewehnter Massen dargethan worden, daß das Gebäude wieder errichtet, und wenigstens unter Dach gesezet seye. Inmassen eine der Haupt-Ablichten gegenwärtiger Societät ist, daß die durch Brand verwüstete Häuser, wieder aufgebauet, und die Beschädigte sowohl zu ihren eigenen, als des Publici Besten wieder in Stand gesezet werden mögen für sich zu leben,

und die gemeine Lasten mit abzutragen, weßhalber der Brand-Beschädigte, so den Beytrag dieser Societät genießten will, auch zu der Wiederaufbauung, und respectivē Reparation des beschädigten Hauses schuldig ist, dergestalten, daß er dafür bey Empfangung des ersten und zweyten Termins sub Hypotheca honorum haftet. Ubrigens ist das neu wieder erbaute Haus, wenn solches in völlig fertigen Stande seyn wird, und zur Catastrirung pflichtig ist, de Novo zu taxiren, und dem Catastro einzutragen.

§. 14.

Beym entstehenden Brand-Schaden geschiehet die Zahlung, wenn die Summe des ersten Termins nicht über drey tausend Rthlr. ist, vornehmlich aus der Land-Pfennig-Cammer eines Theils, um den Brand-Beschädigten durch die Collectirung nicht aufzuhalten, anderen Theils aber vorzukommen, daß es nicht nöthig seye, desfalls eine besondere Casse zu halten; es hat aber die Commission zu sorgen, daß solcher Vorschuß nicht langwierig seye, sondern der Land-Pfennig-Cammer ohnverzüglich wenigst binnen Jahrzeit ersetzt werde, zu welchem Ende dann, und so oft es die Noth und Umstände erfordern, die Verfügung von der Commission zu befördern ist, daß die nöthige Summen zu Ersetzung solcher Brand-Schaden nach dem Fuß des Catastri und respectivē Vorschüssen ausgeschrieben und bezahlet werden.

§. 15.

Diese Ausschreibung wird auf Anzeig der Commission und Communication der special-Zahlungs-Listen vom Geheimen Rath ausgefertigt werden, und wird der Empfang, oder die Collectirung von den Schatzpflichtigen gegen in ihren Schatzungs-Büchern einzuschreibender Quittung jeden Orts Receptoren obsonstigen Schatzungs-Einnehmeren ohnentgeltlich hiemit aufgetragen, die Befreyete aber angewiesen, ihren Antheil dem ihnen bekannt zumachenden Actuario Commissionis, abzufinden, an welchen dann auch obbesagte Receptoren, und Einnehmer die Collectirte Gelder gegen Quittung völlig einzuliefern haben.

§. 16.

Restanten können gar nicht, und um dieweniger angenommen werden, weilten keine besondere Brand-Casse errichtet wird; es hat also auch kein Anstand, noch einiger Processualischer Aufenthalt Platz, sondern der Bewohner des Catastrirten Hauses ohne Untersuchung ob es ihm gehöre oder nicht, obsonst wie lange, et quo Titulo er darinnen gewohnet habe, muß das Quantum des Beytrags, welches auf dem Catastrirten Hause fällt, sub poena paratissimae Executionis regressu Salvo bey Strafpflichter Zahlung, welche der Societät zum Nutzen kommt, in dem bekannt machenden Termino erlegen.

§. 17.

Damit aber keine Kostsplitterliche Streitigkeiten darüber, wer eigentlich zu dem Beytrag, und wann keine besondere Pacta gemacht wer-

den, solchen dem Bewohner zu ersetzen schuldig seyn, entstehen mögen; So ist zu merken, daß gleichwie die Beyträge zum Nutzen und Versicherung des Gebäudes selbst geschehen, wodurch dasselbige aus der Gefahr deren zu etwähiger Wiederaufbauung erforderlichen grossen Kosten gesehet, und dem Eigenthums-Herrn mehr Sicherheit und grösser Credit darauf verschaffet wird, also auch der Beytrag auf dem Gebäude selbst, und dessen Eigenthums Herrn eigentlich hafte, mithin ein Conductor so wenig zu solchen Beytrag, als zu Erbauung eines neuen Hauses, wenn das bewohnende abbrennen sollte, angehalten werden möge.

Was aber die Hof- und Eigenhörige, obsonsten ein Jus Coloniae perpetuae habende betrifft, da diese ihre Häuser in Stand zu halten, und bey entstehenden Unglück selbst wieder aufzubauen schuldig sind, und von ihren Guts-Herrn gemeinlich nur die Anweisung des auf ihrer Wehr befindlichen nöthigen Bau-Holzes zu fordern haben; So haben dieselbe auch ex propriis, und ohne einigen Regress an ihre Guts-Herrn den Beytrag zur Brand-Societät zu tragen; Singegen änderet auch die bey Brand-Schaden erfolgende Ersetzung nichts in demjenigen, was sie an Holz, wie vorerwehnet, obsonsten von Rechts-wegen bey einem neuen Bau von ihren Guts-Herrn zu fordern befugt, und diese zu leisten schuldig sind, als welches jenen, der aus der Brand-Societät durch ihren eigenen Beytrag sich erwerbenden Ersetzung ohnangesehen, fernerhin geleistet werden muß.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Lehen-Vasallen, und allen denjenigen, so einiges Dominium utile an die Gebäude haben.

Ist aber ein Haus sub Discussione, und ein Curator honorum angeordnet, so hat derselbige ohne Anfragen den Beytrag zu entrichten, desgleichen ein Immissus, regressu salvo.

Ubrigens wird Behuf dieses Beytrags überhaupt ein Jus praedationis vor alle anderen Lasten, wie sie Rahmen haben mögen, hiemit zugestanden, indem durch diesen Beytrag mit dem Gebäude alle andere demselbigen anklebende Lasten selbst mehr versicheret werden.

§. 18.

Da es sonst gewöhnlich gewesen, denenjenigen Schatz-pflichtigen Bauren, so durch Brand beschädiget worden, erstlich in Ansicht des Brand-Schadens, und zweytens in Betracht: und zur Erleichterung des neuen Baues eine Moderation in der Schätzung angedeyen zu lassen; So bleibt es zwan in Betreff des ersteren dabey, daß ihnen als Brand-Beschädigten (welche gemeinlich weit mehreres als das Haus verlieren) die in solcher Absicht übliche Schätzung-Moderation vor: wie nach ertheilet werde. Diejenige aber, so sie sonsten als Neu-bauende genossen, soll zum Nutzen der Land-Casse in Zukunft aufhören, weilen sie ohnehin durch die aus der Brand-Societät erhaltende Ersetzung zum neuen Bau, zumahlen unter Beybehaltung der, in nächst vorigen Spoh erwehnter Beyhülfe im Stande gesehet werden. Städte und Wigbolten aber betreffend: verbleibet es bey dem Herkommen, und wird deren Moderation bey entstehenden Brand-Schaden anderwärtigen gehöriger Verordnung anheim gestellet.

§. 19.

Da es dem abgezielten Endzweck zuwider seyn würde, daß die Brand-Societäts-Genossen, welche nummehr auf eine ordentliche, wohl eingerichtete Art denen durch Brand Beschädigten hinlänglich bespringen, nebst dem noch mit Brand-Collecten beschwehret werden sollten; So werden diese Collecten ein: für allemahl hiemit abgestellt, und soll keinem Brand-Beschädigten, unter was für Vorwand es seyn mögte, einige Collecten, in specie auch nicht für Kirchen und Klöster (inmassen auch diese der Societät beytreten, und dadurch der Nothwendigkeit einer künftigen Collecte zeitlich vorkommen können) gestattet werden.

§. 20.

Daß die Gelder, welche die Societät Behuf des neuen Baues hergiebt, dazu verwendet werden müssen, ist bereits oben §. 13. bemercket worden; es wird also jeden anbefohlen, sich darnach gehorsamst zu achten, und basern er zum neuen Bau nicht entschlossen, auch dazu nicht schuldig seyn mögte, keine Gelder von der Societät zu erheben, wie dann auch Beamten, und des Orts Obrigkeiten aufgegeben wird, ex Officio darauf, daß solche Gelder zum neuen Bau angewendet werden, zu invigiliren, und den allenfallsigen Mißbrauch oder Unterschleif, und wie solchen vorzukommen, oder abzuhelpen seye, zu berichten.

§. 21.

Alles was zu dieser Brand-Societät einschlaget, genießet der Freiheit vom Stempel sowohl, als allen anderen Gerichts-Gebühren, auffer was hieroben §. 5. im 7ten Absatz, §. 6. im 4ten Absatz §. 12. im 8ten Absatz, und §. 13. verordnet worden, und die etwähige Copial-Gebühren betragen mögten.

§. 22.

Gleichwie dem Publico überhaupt, und nummehr der Brand-Assecurations-Societät ins besondere daran gelegen ist, daß die Brand-Gereitschaften in Städten, Wigbolten, und auf dem Lande in gutem Stande gehalten, und das fehlende nöthige angeschaffet werde; So haben Beamte von allen solchen Brand-Gereitschaften sich ein ordentlich Verzeichniß geben, und umständlichen Bericht, in welchem Zustande solches seye, was für Ordnung, zumahlen in den Städten bey entstehenden Brande gehalten werden, und was bey ein- und anderen nöthig zu verbessern seye, sich abtatten zu lassen, und hierunter die ordentliche Verfügung zu treffen, sodann über alles umständlich zum Schein Rath zu berichten.

Desgleichen hat jedes Orts Obrigkeit, in specie Burgermeister und Rath in den Städten, und Vorsteher in den Wigbolten und Dörffern, und zwan leßtere, mit Zuziehung der Wögten auf die Brand-Gereitschaften sowohl, als auch durch von Zeit zu Zeit besonders aber im Winter vorzunehmende Visitationes darauf fleißig Acht zu haben, daß keine gefährlich angelegte Schornsteine, Ofen, und besonders Back-Ofen, Schmidten, Fusel-Kessel, auch sogenannte Doren geduldet; sonderen das gefährlich angelegte in Stücken geschlagen, und weggeschaffet werde, worauf Beamte ein wachsames Auge haben werden.

§. 23.

In gleicher Absicht, um nemlich die Brandschaden so viel möglich zu verhüten, wird hiemit ferner gnädig befohlen, daß in Städten und Wigbolden keine mit Stroh gedeckte Wohnhäuser und Neben-Gebäude geduldet; in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Münster auch die sogenannte Docken successiv abgeschafft werden sollen. Immassen dann auch bey entstehenden Brandschaden diejenige Häuser und Gebäude, welche in den Städten und Wigbolden mit Stroh gedecket gewesen, und Brandschaden erlitten, desgleichen in der Stadt Münster jene so bey entstandenen Brand annoch gedocket gewesen, nur die Halbscheid des Taxati zu genieffen haben, obschon sie zum vollen bezutragen schuldig sind, welche übrige Halbscheid dann der Societät zum Besten Verfallen seyn, und entweder von selbigen nicht ausgezahlt, oder nach Befinden der Commission, zum Nutzen der Societät zu Brand-Gereitschaften an Dexteren, wo der Abzug wird gemacht werden, angewiesen, und verwendet werden soll. Und ist bey der Aestimation des Brandschadens ins besondere darüber die Erkündigung einzuziehen, und zu referiren: ob und wie es sich bey dem Brande oberwehnter Massen mit den Stroh-Dächern und Docken respectiv in der Stadt Münster und anderen Städten und Wigbolden verhalten habe, mithin ob dieserhalb etwa nur die Halbscheid des Taxati zu vergüten seyn wolle.

§. 24.

Solte jemand so vermessen seyn, einen Brandschaden aus Bosheit in seinem eigenen Hause anzustiften, derselbige soll nicht allein der Ersetzung verlustig, sondern auch Exemplarisch, und nach Schärfe der Rechten gestraffet werden.

§. 25.

Die Catastra und Rechnungen der Societät, sollen auf Erfordern, jedesmahl dem Geheimen Rath sowohl, als denen Land-Ständen bey den Land-Tagen offen gelegt, auch deren Einsicht denen Societäts-Genossen gestattet, und so oft ein Brandschade entsteht, derselbige auch wie viel auf jede fünf Reichsthaler beygetragen werden müsse, nebst der particulariter in jedem Kirchspiel per Publicandum zu verfügender Bekanntmachung des Beytrages dem Publico durch das Intelligenz-Blatt kund gemacht werden.

§. 26.

Da die Verbindlichkeit die Societät nicht ehender den Anfang nehmen kan, bis die Catastra völlig eingerichtet seyn werden; So soll der Terminus, von welchem die Verbindlichkeit derselben den Anfang nimmt, bekannt gemacht werden, und bis dahin hat weder Beytrag noch Ersetzung der Brandschaden statt.

Schließlich soll gegenwärtige Verordnung in allen Stücken und Puncten aufs genaueste befolget, zu dem Ende gewöhnlicher Orten affigret, denen Beamten und sämtlichen Richtern sowohl, als denen Receptoren ein Exemplar zugestellet, auch über dem davon einige Exempla-

rien zum feilen Kauf an Unserer Hof-Buchdruckerey vorrätzig gehalten werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Sanzley-Insiegels. Geben Bonn den 15ten April 1768.

(L. S.)

Maximilian Friderich,
Churfürst.

N. A. A. Schilgen.

Nr. 40.

Edict wegen der Jagd und zu haltender Stückjägeren
oder Schützen, vom 28. März 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erzbischoff zu Köln,
Bischoff zu Münster, &c. &c.

Thuen kund und zu wissen: Demnach von Seithen Unseres würdigen Dom-Capituls und Ritterschaft des Hochstifts Münster, in Betref der Stückschützen, in gemeinen Jagden, unterm 22ten Januarii 1769. eine Vereinhabung getroffen, und mittels eines Landständischen Antrags unterthänigst gebetten worden, daß Wir gnädigst geruhen mögten solche Vereinhabung nicht nur Landherrlich zu bestättigen, sondern auch gnädigst zu befehlen, daß alle und jede, zum Landtag nicht qualifizierte Geist- und Weltliche Besitzer deren zur Jagd berechtigten Häusern, und Gütern, ohne Ausnahm sich dieser Vereinhabung gemäß zu verhalten hätten: Und dann Wir diesem Begehren gnädigst deferirt haben; so ertheilen Wir nicht nur hiemit und Kraft dieses die gehorsamst nachgesuchte Landherrliche Bestättigung mehrerwehnter Vereinhabung vom 22ten Januarii Anni currentis, sondern befehlen auch obbesagtem Antrag gemäß gnädigst, daß alle und jede, die es angehet, sich nach dem Inhalt sothaner Vereinhabung gehorsamst achten, ins besondere aber die zum Landtag nicht qualifizierte Geist- und Weltliche Besitzer deren zur Jagd berechtigten Häusern und Gütern ohne Ausnahm sich dem Landherrlich bestättigten, und Kraft dieses auf sie extendirten Inhalt sothaner Vereinhabung gemäß verhalten, und, wann sie Stückschützen halten wollen, denen zum Landtag aufgeschwornen Cavalieren gleich, von jedem Gut nicht mehr als einen, in der Vereinhabung gemeldeter Massen, mit einem gleichförmigen Schild versehenen Stückjägern oder Schützen zu halten befügt, und solches nach eines jeden Belieben, jedoch in der nehmlichen Form und Größe, wie in der Vereinhabung spha Stio vermeldet, einzurichtendes, und mit dem Namen des Guts oder Hauses, wovon der Stückschütze gehalten wird, zuversehendes Schild, und zwar die Geistliche von des Dom-Capituls Secretario, die Weltliche aber von dem